

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)
und der

Kooperationsgemeinschaft:

SOS-Kinderdorf Worpswede e.V.,

Kriz e.V.,

AFJ e.V

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII in Anlehnung an den Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in **der Wohngruppe „Jugendhaus Nordpol“, Hammersbecker Straße 203/205, 28755 Bremen** für männliche, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, 34 i.V.m. § 41 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden unbegleitete männliche minderjährige Flüchtlinge ab dem vollendeten 14. aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Anlehnung bzw. gem. LAT 1 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 20 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 85% angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.8 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum 01.12.25 – 30.06.26 beträgt die Gesamtvergütung

€ 189,90 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 188,84 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 1,06 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält

auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug

auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.12.2025** und endet spätestens am **30.06.2026** ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Mindestvertragsdauer zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

Wesentliche Veränderungen können beispielsweise dadurch entstehen, sich durch das entsprechende Betriebserlaubnisverfahren Änderungen im Leistungsangebot ergeben. Beispiele hierfür können der Entzug der Betriebserlaubnis oder auch die Aufgabe/Wechsel des Standortes sein. Des weiteren können sich notwendige Anpassungen durch die Besonderheit der genutzten Immobilie ergeben. Beispiele hierfür wären zum Startzeitpunkt nicht absehbare Baumängel und/oder im Betrieb entstehende Renovierungsbedarfe, die über die bereits im Entgelt berücksichtigten Kostenpositionen hinausgehen.

5.4 Bei Neu-Abschluss des TV-L/TV-L S, kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist, zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten, gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kommt dieser ohne Nachweise zur Anwendung.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den gesamten Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Erlöse bis zu einer Auslastung von 85 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 85 % sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % entgangenen Entgelteinnahmen.

6.2 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen wird der auf die Kaltmiete entfallende Erlösanteil bei von 85% abweichender Belegung vollständig durch Verlusterstattung oder Gewinnrückzahlung ausgeglichen.

6.3 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des kalkulierten Personals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Besetzung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

6.4 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende eines jeden Quartals (oder nach Absprache) dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

6.5 Zum Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgt ein Abschlussnachweis mit Stand zum 31.12.2025 bzw. nach Absprache. Der Abschlussnachweis ist durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers bis zum 31.05. des Folgejahres zu bestätigen.

6.6 Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2, 3 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

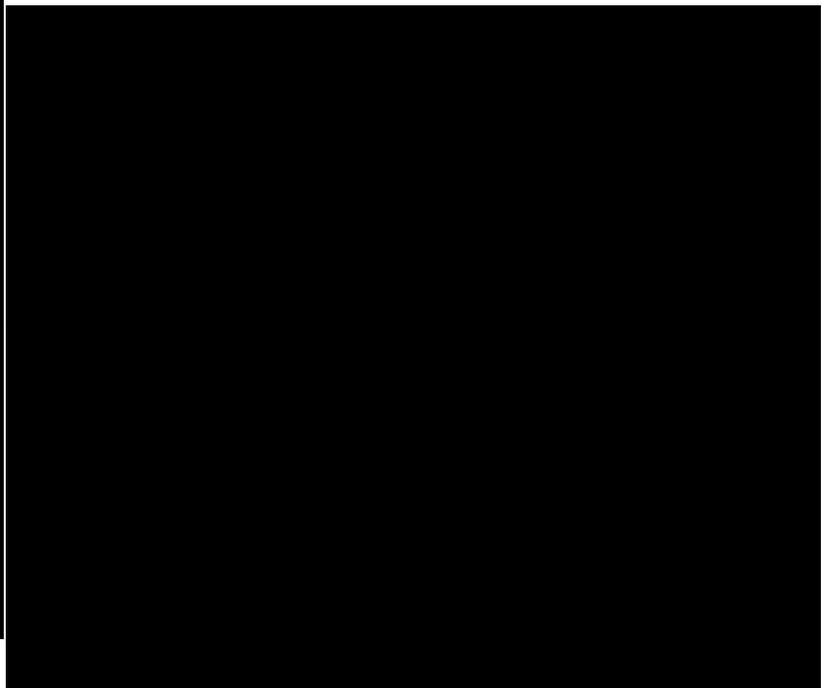
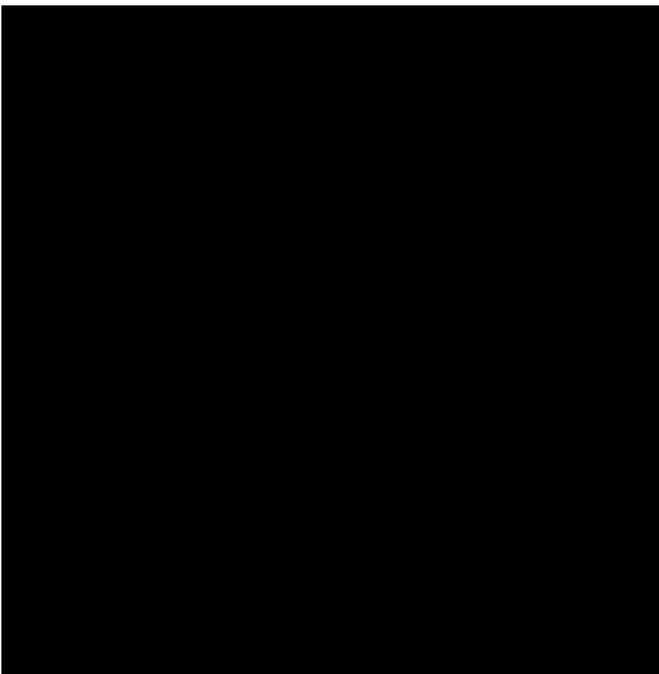
7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung der von ihm angegebenen Tarifverträge TV-L/TV-L S sowie TvöD + GBV SOS Kinderdorf e. V. und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im November 2025

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Leistungsangebotstyp Nr. 1	Heimerziehung (Wohngruppe 7 Wochentage) im Haus Nordpol (Hammersbecker Str. 203, 28755 Bremen)
1. Art des Angebots	<p>Stationäre Wohngruppe für bis zu 20 unbegleitete junge Menschen mit Tagesstruktur und Nachtbereitschaft.</p> <p>Die jungen Menschen werden in der Regel aus den Clearing-Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer in das Haus Nordpol gesteuert. Die Betreuung der Jugendlichen endet am 30.11.2025, wenn keine anderen Absprachen getroffen werden.</p>
2. Rechtsgrundlage	§34 SGB VIII (u. a. in Verbindung mit §41 SGB VIII)
3. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren (i.d.R. unbegleitete minderjährige Ausländer). Eine Belegung mit jungen Menschen ab 13 Jahren ist in Ausnahmefällen möglich, übersteigt jedoch nicht den Anteil von 15% der belegten Plätze.</p> <p>Das Angebot ist vorgesehen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, deren Lebensbiographien u.a. geprägt sind von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen von Vertreibung, Entwurzelung und Verlust • Verfolgung und kultureller Diskriminierung • Brüchen innerhalb der Lebensbiographie und fehlende Lebensperspektive im Herkunftsland • mangelnde oder nicht vorhandene schulische und berufliche (Aus-) Bildung • Verlust ihrer primären Bezugspersonen • Erfahrungen von Entbehrung und Entwürdigung <p>Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Jugendlichen bereit sind in einer Gruppe mit etwa Gleichaltrigen zu wohnen, aktiv an dem Leben innerhalb der Wohngruppe teilzunehmen und den Alltag nach individuellen Fähigkeiten mitzugestalten.</p> <p>Ausschlusskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drogen- und Medikamentenabhängigkeit • geistiger und/oder schwere körperlicher Behinderung psychiatrischen Erkrankungen (nach ICD 10), die stationär behandelt werden müssen/müssten • eine akute, schwere Krise oder stark selbst- und/oder fremdgefährdende Verhaltensweisen

4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Eine zentrale Zielsetzung in der pädagogischen Arbeit besteht darin, den Jugendlichen und ggfs. jungen Volljährigen einen sicheren und gewaltfreien Lebens- und Entwicklungsraum zu eröffnen sowie mögliche Perspektiven mit den Jugendlichen zu klären.</p> <p>Dazu gehört:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklungsförderung (Abbau von Entwicklungshemmnissen und Leiderfahrung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen)• Schutz und Unterstützung in besonderen Lebenslagen• Förderung der Selbständigkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten• Stärkung des Selbstwertes, Unterstützung bei der Identitätsbildung und Vermittlung sozialer Kompetenzen• Vermitteln von gesellschaftlichen Normen und Werten• Schul- und Ausbildungseignung fördern; Integration in Schule und Ausbildung• Gesundheitsfürsorge entwickeln und fördern• Vermittlung von alltagspraktischen Fähigkeiten (Hygiene, Pünktlichkeit, Fahrpläne lesen, u.ä.)• Sinnvolle Freizeitgestaltung; Vernetzung im sozialen Umfeld (Sportvereine, Freizeitangebote etc.)• Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichen Verhaltens• Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit• Verselbständigung / Hilfe zur Selbsthilfe• Differenzierte Erfassung und Darstellung individueller Problemlagen sowie ggf. nach Rücksprache mit dem CM die Einleitung und Begleitung weiterer medizinischer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen• Unterstützung bei der Ausgestaltung der Hilfeplanung• Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes und anderer Institutionen, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule.
----------------------------------	---

<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>Der Trägerverbund stellt sicher, dass die Unterbringung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird.</p> <p>Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, der Heimrichtlinien des Landes Bremen sowie geltender Fachlicher Weisungen.</p>
<p>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</p>	<p>Die Betreuung erfolgt auf drei Etagen. Für die Unterbringung der jungen Menschen stehen bis zu 18 Zimmer, davon mindestens drei Einzelzimmer, zur Verfügung. Die Zimmer sind möbliert.</p> <p>Auf den jeweiligen Etagen gibt es Gemeinschaftsduschbäder und Toiletten.</p> <p>Im Erdgeschoss befinden sich neben den drei Bewohnerzimmern ein Büro für die Mitarbeiter:innen, ein Raum für den Sicherheitsdienst bzw. die Nachtwache, eine Gemeinschaftsküche sowie einen Gemeinschaftsraum für das EG und 1. OG, ein Gruppenraum zur hybriden Nutzung mit dem Team.</p> <p>Die Waschküche mit drei Waschmaschinen und drei Trocknern wird von allen Bewohner:innen genutzt.</p> <p>Im 1.OG befinden sich acht Bewohnerzimmer, ein kleines Büro sowie ein kleiner Aufenthaltsraum.</p> <p>Im 2. OG befindet sich neben den sieben Bewohnerzimmern ein Raum für den Nachtdienst/Tagdienst. Darüber hinaus kann von den Bewohner:innen eine zusätzliche Wohnküche gemeinschaftlich genutzt werden. Die Wohnküche dient auch als Frühstücksraum oder Ort für gemeinsame Veranstaltungen.</p> <p>Der Kooperationsverbund stellt sicher, dass die Räumlichkeiten bewirtschaftet (Reinigung/Pflege) und im Rahmen des Unterpachtvertrages Instandgehalten werden. Ebenso stellt er sicher, dass die Wäsche gereinigt bzw. gepflegt werden kann.</p>
<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>Die Verpflegung der Jugendlichen wird über ein vorbereitetes Frühstück resp. eine warme Mahlzeit (in Abhängigkeit zum Alter der jungen Menschen) wahlweise die Auszahlung von Verpflegungsgeld zur Selbstversorgung sichergestellt. Der Trägerverbund organisiert darüber hinaus Kleinigkeiten für den gelegentlichen Hunger zwischen den Mahlzeiten (z.B. Obstkorb, Kekse) sowie Getränke zur Erfrischung (u. a. Mineralwasser, Tee, Kakao).</p>

<p>5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen an sieben Tagen in der Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten, u.a. Kenntnis der deutschen/westeuropäischen Kultur • Begleitung und Anleitung zur Einhaltung von Terminen und altersadäquaten Verpflichtungen, • altersadäquate Freizeitangebote insbesondere an den Wochenenden/Feiertagen und in den Ferien, • Ggf. nach Abschluss des Hilfeplans: Integration in Stadteilangebote und Vereine • Beteiligung und Einbeziehung an der Bewältigung des Alltags. Insbesondere bezieht sich dies auf Einkaufen, Zimmer reinigen, Reinigung der Gemeinschaftsräume, Wäschepflege • Einzel- und/oder Gruppenarbeit, • Eltern-/Familien-Arbeit unter Nutzung von virtuellen Hilfsmitteln • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, Vertiefung der Deutschkenntnisse • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Die individuelle Förderung/Unterstützung erfolgt im Rahmen des Bezugsbetreuungssystems.</p>
--	---

<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/n (Sozial-)Pädagogin / (Sozial-)Pädagogen (Diplom, Bachelor oder Master) bzw. einer/m Psychologin/Psychologen (Diplom, Bachelor oder Master) bzw. Erzieher:in mit staatlicher Anerkennung und einschlägiger, mehrjähriger Berufserfahrung.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagog:innen bzw. Erzieher:innen oder vgl. Qualifikationen sowie Mitarbeiter:innen ohne formale Qualifikation, jedoch besonderen Kompetenzen und Erfahrungen z.B. Sprachkompetenz, Migrationshintergrund/Fluchterfahrungen, asylrechtliche Verfahren.</p> <p>Der Personalmix soll eine Untergrenze von 60% Fachkräften zu 40% Nicht-Fachkräften nicht unterschreiten. Angestrebt ist ein Personalmix von 70:30.</p> <p>Darüber hinaus können Begleit-/Zusatzkräfte eingesetzt werden, die insbesondere Dolmetschertätigkeiten und besondere Angebote (z.B. in den Bereichen Sport, Freizeit und die Unterstützung bei schulischen Aufgabe) durchführen können.</p> <p>An den Sonn- und Feiertagen können die Dienste auch ausschließlich von geeigneten und erfahrenen Nicht-Fachkräften wahrgenommen werden, unter der Voraussetzung, dass stets eine fachlich qualifizierte Rufbereitschaft zur Verfügung steht.</p> <p>Die Betreuung in der Nacht erfolgt über einen Nachtdienst/ eine Nachtbereitschaft. Als Nachtdienst/-bereitschaft können Hilfskräfte eingesetzt werden, sofern eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist.</p> <p>Personalschlüssel: 1 zu 2.36</p> <p>Dienste gesamtes Haus sowie 1 Nachtdienst/-bereitschaft</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung.</p> <p>Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung</p> <p>Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung</p> <p>Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr.</p> <p>Die Einrichtungsträger stellen unter Berücksichtigung der „Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ Plätze zur Verfügung und stellen sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird.</p> <p>Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.</p>

8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägerverbundes zur Qualitäts- und Entwicklungssicherung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Nicht im Leistungsentgelt enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld • Bekleidungspauschale • für junge Menschen ab 13 Jahren, unabhängig vom Schulbesuch, Übernahme der Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte. • mehrtägige Klassenfahrten • Erstkleidung soweit erforderlich

	<p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten,- Bekleidungspauschale,- für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,- mehrtägige Klassenfahrten,- Ersteinkleidung soweit erforderlich.
--	--